

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Vergütung	3
§ 5 Haftung	4
§ 6 Vereinsfarben und Vereinsfahne	4
§ 7 Geschäftsjahr	4
B) Verwaltung des Vereins	4
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Geschäftsführender Vorstand (GV)	6
§ 11 Erweiterter Vorstand (EV)	7
§ 12 Ausschüsse	7
§ 13 Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Technik	7
§ 14 Ausschuss für Marketing und Sponsoring	8
§ 15 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Presse	8
§ 16 Ausschuss für Veranstaltungen	8
§ 17 Wahlausschuss	8
§ 18 Revisoren	8
§ 19 Abteilungen	9
§ 20 Senat (Ältestenrat)	9
§ 21 Vereinsjugend	10
§ 22 Mitgliedsarten	10
§ 23 Erwerb der Mitgliedschaft	10
§ 24 Rechte der Mitglieder	10
§ 25 Pflichten der Mitglieder	11
§ 26 Beiträge	11
§ 27 Ende und Verlust der Mitgliedschaft	11
C) Wahlen	13
§ 28 Wahlrecht und Wählbarkeit	13
§ 29 Zu wählende Organe	13
§ 30 Wahlperiode	13
§ 31 Wahlmodalitäten	13
§ 32 Wahlen in den Abteilungen	14



SATZUNG

D) Ehrungen	14
§ 33 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft.....	14
§ 34 Ehrungen für besondere Verdienste und aktive ehrenamtliche Mitarbeit.....	14
§ 35 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen	14
§ 36 Ehrenmitgliedschaft	14
§ 37 Ehrenvorsitzender	15
§ 38 Ehrungen in den Abteilungen.....	15
E) Schlussbestimmungen.....	15
§ 39 Auflösung des Vereins	15
§ 40 Anzeigen	15
§ 41 Datenschutz.....	16
§ 42 Inkrafttreten	16

Abkürzungen

GV	geschäftsführender Vorstand
EV	erweiterter Vorstand

SATZUNG

A) Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der am 15. Mai 1916 gegründete 1. Fußball Club Bruck führt seit 1946 den Namen „Fußball- und Sportverein Erlangen-Bruck e. V.“ (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz an der Tennenloher Straße 68 in 91058 Erlangen-Bruck.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen (VR 20189).
- 4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und seiner Fachverbände und erkennt dessen Satzung an (V 50149).
- 5) Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch
 - Durchführung von geordneten Spiel-, Sport- und Turnübungen,
 - Durchführung von Wettkämpfen und Wettspielen auf dem Gebiet der einzelnen Sportarten,
 - Instandhaltung und Bereitstellung von Sportanlagen/-gebäuden, des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- 2) Der Verein verhält sich in Fragen der politischen Orientierung, Kultur- und Konfessionszugehörigkeit neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) bzw. der jeweils gültigen Gesetze.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aus diesem Grund dürfen alle Einnahmen und etwaige Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Zur Durchführung seiner Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung

- 1) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand (GV) kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten, die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

SATZUNG

- 3) Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche bezahlte Kräfte einzustellen.
- 4) Bei Bedarf können Organfunktionen und Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG vergütet werden.
- 5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der GV. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5 Haftung

- 1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, ehrenamtlich tätiger Mitglieder oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird in weitestmöglichem Umfang begrenzt.
- 2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 3) Die Haftung für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wird in weitestmöglichem Umfang beschränkt und im Übrigen auf den Ersatz solcher Schäden, die von der vom Verein in üblicher Art und Umfang vorzuhaltenden Versicherung abgedeckt sind.

§ 6 Vereinsfarben und Vereinsfahne

- 1) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-blau.
- 2) Die Vereinsfahne besteht aus schwarz-weiß-blauen Längsstreifen mit jeweils gleichem Maß.

§ 7 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B) Verwaltung des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand (GV)
 - c) der erweiterte Vorstand (EV)
 - d) die Ausschüsse
 - e) die Abteilungen
 - f) der Senat
 - g) der Ehrenamtsbeauftragte
 - h) der Gesamtjugendleiter
- 2) Die Wahrnehmung einer Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- 4) Die Versammlungen/Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich.

SATZUNG

- 5) Der Versammlungsleiter kann nach einem Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gäste zulassen.
- 6) Der GV ist berechtigt, Pressevertreter zu Versammlungen einzuladen.
- 7) Elektronische Medien (Ton- und Videoaufzeichnungen) zur Erleichterung der späteren Protokollierung der jeweiligen Versammlungen sind zugelassen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Mitgliederversammlung werden alle ordentlichen Mitglieder geladen.
- 3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei Eintreten höherer Gewalt (staatliche Vorgaben, bürgerliche Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien ...) kann die Versammlung verschoben werden.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - wenn sie ein Zehntel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder schriftlich beim GV beantragt oder
 - wenn sie der GV beschließt oder
 - wenn nach Ablauf der Wahlperiode von der ordentlichen Mitgliederversammlung kein Vorstand gewählt worden ist.
- 5) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch den GV. Die Einladung erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett (Vereinschaukasten) und auf der Homepage. Termin und vorläufige Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung werden zudem in der Vereinszeitschrift veröffentlicht.
- 6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll, soweit dies erforderlich ist, folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des GV,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer (Revisoren),
 - c) Entlastung des GV und des EV,
 - d) Wahlen, soweit diese gemäß der Regelungen dieser Satzung erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere qualifizierte Stimmenmehrheit vorsieht.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, sofern die Entscheidung nicht anderen Organen überlassen wird, insbesondere über
 - Satzungsänderung,
 - Wahl und Entlastung des GV und EV,
 - Wahl der Leiter der Ausschüsse, des Senats, der Revisoren,
 - Grundstücksangelegenheiten,
 - Bau- und sonstige Sanierungsmaßnahmen, zu deren Ausführung die Aufnahme von Darlehen erforderlich ist,
 - das Beitragswesen des Hauptvereins,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

SATZUNG

- 9) Anträge zur Tagesordnung können von allen ordentlichen Mitgliedern gestellt werden und sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim GV einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Dringlichkeit und die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen.
- 10) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand (GV)

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden
 - e) dem Schatzmeister.
- 2) Der GV führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er leitet den Verein und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- 3) Er kann einen Schriftführer als Mitglied ohne Stimmrecht in den GV berufen.
- 4) Der GV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
- 6) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 7) Über die Sitzungen des GV ist eine Niederschrift aufzunehmen.
Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
Die Sitzungen sind vertraulich.
- 8) Der 1. Vorsitzende und 1. stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Die übrigen Mitglieder des GV vertreten je zu zweit.
Beschlüsse des GV sind bindende Voraussetzungen.
- 9) Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende nur bei seiner Verhinderung durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, bei dessen gleichzeitiger Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden usw.
- 10) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der GV Mitarbeiter ohne Stimmrecht berufen oder einstellen bzw. Ausschüsse bilden.
- 11) Der GV kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet für den Rest der Amtsperiode ein Mitglied des GV aus, so ist vom EV für den Rest der Amtszeit ein neues GV-Mitglied zu wählen.
- 12) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Mitglied des GV frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im EV nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

SATZUNG

§ 11 Erweiterter Vorstand (EV)

- 1) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des GV:
 - a) der Leiter des Ausschusses Wirtschaft, Bau und Technik,
 - b) der Leiter des Ausschusses Marketing und Sponsoring,
 - c) der Leiter des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit und Presse,
 - d) der Leiter des Ausschusses für Veranstaltungen,
 - e) der Vereinssyndikus für Rechtsangelegenheiten.
- 2) Ist ein Leiter eines Ausschusses bereits Mitglied des GV rückt sein Stellvertreter stimmberechtigt in den EV auf.
- 3) Zu den Aufgaben des EV gehört die Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte des GV und bei der Durchführung der Beschlüsse des GV.
- 4) Jedes Mitglied des EV kann mit der hauptverantwortlichen Übernahme relevanter Aufgaben (z. B. Vereinsverwaltung, wirtschaftliche Leitung der Fußballabteilung ...) betraut werden.
- 5) Der EV fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums.
- 6) Er darf einzelne Geschäfte bis zu einem Betrag von 40.000€ - ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art - ausführen.
Bei diesen Betrag überschreitenden Geschäften und bei Grundstücksgeschäften ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 7) Scheidet ein Mitglied des EV vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden.

§ 12 Ausschüsse

- 1) Zur Beratung und Unterstützung des EV werden für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet.
- 2) Ständige Ausschüsse werden berufen für
 - a) Wirtschaft, Bau und Technik
 - b) Marketing und Sponsoring
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und Presse
 - d) Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art
- 3) Die Zusammensetzung von Ausschüssen, die vom GV zusätzlich gebildet werden, ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- 4) Zur Vorbereitung von Neuwahlen wird ein Wahlausschuss gewählt.

§ 13 Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Technik

- 1) Der Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Technik besteht aus seinem Leiter und idealerweise wenigstens vier Mitgliedern.
- 2) Er hat beratende und unterstützende Funktion in Wirtschafts-, Bau- und technischen Angelegenheiten sowie bei der Planung und Erhaltung der Gebäude, Sportanlagen, Vereinsflächen, technischen Ausrüstung und Infrastruktur.
- 3) Er überwacht den baulichen und technischen Zustand sowie die Instandhaltung und Wartung der Vereisanlagen.
- 4) Er kann fachliche Beisitzer beiziehen.

SATZUNG

§ 14 Ausschuss für Marketing und Sponsoring

- 1) Der Ausschuss für Marketing und Sponsoring besteht aus seinem Leiter und idealerweise wenigstens drei Mitgliedern.
- 2) Er pflegt den Kontakt zu Sponsoren und Gönnern und wirbt zusätzliche Förderer des Vereins.
- 3) Er koordiniert alle Werbeaktionen.
- 4) Er organisiert die Beschaffung und Vermarktung von Fan- und Werbeartikeln.

§ 15 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Presse

- 1) Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Presse besteht aus seinem Leiter und idealerweise wenigstens drei Mitgliedern.
- 2) Er informiert die Öffentlichkeit und die Mitglieder in Abstimmung mit den übrigen Vereinsorganen über das Vereinsgeschehen, Zielsetzungen und Veranstaltungen.
- 3) Er organisiert die termingerechte Zusammenstellung und die Veröffentlichung bzw. den Versand der Vereinszeitung.
- 4) Er pflegt die Vereins-Homepage.

§ 16 Ausschuss für Veranstaltungen

- 1) Der Ausschuss für Veranstaltungen besteht aus seinem Leiter und idealerweise wenigstens vier Mitgliedern.
- 2) Ihm obliegt die Unterstützung des GV bei der Planung und Abwicklung von Veranstaltungen.
- 3) Er stimmt seine Tätigkeit eng mit den Leitern der weiteren Ausschüsse und den Leitern der sportlichen Abteilungen ab.

§ 17 Wahlausschuss

- 4) Für die Durchführung von Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung wird ein Wahlausschuss gebildet.
- 5) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
- 6) Er wird alle zwei Jahre vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7) Er bereitet die Wahlen, die in der Jahreshauptversammlung stattfinden, durch die Entgegennahme und Prüfung von Wahlvorschlägen sowie die Aufstellung geeigneter Kandidaten vor.
- 8) In der Mitgliederversammlung leitet er die Neuwahlen.

§ 18 Revisoren

- 1) Das Revisorenteam besteht aus drei Mitgliedern, die keinem Organ des Vereins angehören dürfen, das sie prüfen.
- 2) Den Revisoren obliegt die laufende Prüfung der Kassen und Buchführung des Vereins.
- 3) Die Revisoren geben dem GV Kenntnis von den jeweiligen Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 4) Bei Auffälligkeiten weisen sie den GV darauf hin und verlangen Auskunft.
- 5) Die Revisoren führen in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des GV und EV durch.

SATZUNG

- 6) Die Tätigkeit der Revisoren ist streng vertraulich.
- 7) Scheidet ein Revisor während der laufenden Amtszeit aus, werden die Aufgaben bis zum Ende der Wahlperiode von dem bzw. den noch im Amt befindlichen Revisoren durchgeführt.

§ 19 Abteilungen

- 1) Der Verein unterhält nach Sportarten gegliederte Abteilungen.
- 2) Für die Gründung neuer Abteilungen ist die Zustimmung des GV erforderlich.
- 3) Die Abteilungen sind im Rahmen der Satzung hinsichtlich des organisatorischen Aufbaus und des Sportbetriebs selbstständig.
- 4) Wirtschaftlich und verwaltungsmäßig unterstehen sie dem GV.
- 5) Der Abteilungsleiter und sein Vertreter sind für die organisatorische Leitung und die finanziellen Geschäfte der Abteilung verantwortlich.
- 6) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie haben dem GV über im Rahmen des Vereinsetats für zugewiesene Gelder, Zuschüsse, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen etc. Rechnung zu legen.
- 7) Alle finanziellen Geschäfte müssen über den Schatzmeister koordiniert/abgewickelt werden.
- 8) Jede Abteilung kann sich eine Jugendleitung geben.
- 9) Zur Sicherung eines einheitlichen, zweckdienlichen und ordnungsgemäßen Übungs- und Geschäftsbetriebes können sich die Abteilungen eine Abteilungsordnung geben. Diese Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Hauptvereins stehen. Sie soll auch alle Fragen des Spielbetriebs und aller damit zusammenhängenden Fragen (z. B. Platzordnung) regeln. Sie ist dem GV zur Genehmigung zuzuleiten. Nicht genehmigte Ordnungen der Abteilungen haben keine Gültigkeit.
- 10) Den Abteilungen dürfen nur Mitglieder des Hauptvereins angehören.
- 11) Der GV kann bei den Abteilungen Kassenprüfungen anordnen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Angehörige der zu prüfenden Abteilung sein. Nach Möglichkeit sollen der Schatzmeister und ein Revisor des Hauptvereins zu den Prüfern gehören.
- 12) Von einer Abteilung abgeschlossene Verträge mit dritten Personen haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom GV rechtsverbindlich gegengezeichnet sind.
- 13) Der Vorstand hat das Recht der Teilnahme an allen Zusammenkünften der Abteilungen.

§ 20 Senat (Ältestenrat)

- 1) Dem Senat sollen mindestens drei erfahrene Mitglieder angehören, die nicht Mitglieder des GV sind.
- 2) Den Vorsitz führt ein intern zu wählendes Mitglied des Senats.
- 3) Ehrenvorsitzende des Vereins sind ständige Mitglieder des Senats.
- 4) Dem Senat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern wegen des gegen sie verhängten Ausschlusses aus dem Verein, soweit der Vorstand nicht abgeholfen hat
 - b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom GV dem Senat übertragen werden.
 - c) Schlichtung von Unstimmigkeiten bei denen der Senat von einer der Parteien angerufen wird.
 - d) Mitwirkung bei Vereinsehrungen sowie bei Angelegenheiten, die sich aus der Vereinszugehörigkeit von Mitgliedern ergeben (z.B. Geburtstage, Beerdigungen etc.). Dabei

SATZUNG

arbeitet der Senat eng mit der im Verein für die Mitgliederverwaltung verantwortlichen Person zusammen.

- 5) Der Senat entscheidet in einer einzigen Instanz über alle Einsprüche.

§ 21 Vereinsjugend

- 1) Zur Vereinsjugend gehören die Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2) Sie wird vertreten durch den Gesamtjugendleiter.

§ 22 Mitgliedsarten

- 1) Der Verein besteht in Abhängigkeit des Lebensalters aus
 - ordentlichen Mitgliedern (Personen über 18 Jahre)
 - jugendlichen Mitgliedern (Personen 15 bis 18 Jahre)
 - Kindern (bis 14 Jahre)
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft ist in § 36 geregelt.
- 3) Mitglieder, die einer Abteilung angehören, werden als aktive Mitglieder geführt.
- 4) Mitglieder, die sich keiner Abteilung anschließen, werden als passive Mitglieder geführt. Sie unterstehen unmittelbar dem GV.

§ 23 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen schriftlichen Aufnahmeantrag und Datenschutzerklärung voraus, die an den Verein zu richten sind.
- 3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Sie gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 4) Durch Kooperationen mit anderen Vereinen kann es für einzelne Sportbereiche und Abteilungen Sonderformen von Mitgliedschaften hinsichtlich Form, Dauer, Beiträgen und Kündigungsfristen geben. Diese müssen in Einklang mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins stehen. Die Sonderformen werden vom Vorstand gegebenenfalls nach Anhörung betroffener Fachbereiche und Abteilungen festgelegt.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 6) Mit der Anmeldung unterwirft sich der Bewerber nach erfolgter Aufnahme dieser Satzung.

§ 24 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins nutzen, soweit dafür nicht auch der Beitritt zu einer Abteilung erforderlich ist.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht sich einer oder mehreren Abteilungen anzuschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Bei Ablehnung durch die Abteilung entscheidet endgültig der GV.

SATZUNG

- 5) Die Anrechnung der Vereinszugehörigkeit erfolgt mit dem Vereinsbeitritt unabhängig vom Lebensjahr.

§ 25 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung, die Ordnungen sowie Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten.
- 2) Die Mitglieder haben alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schädigen.
- 3) Sie haben die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln. Es gilt die gesetzliche Haftung.
- 4) Mitglieder, die gegen Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, verstoßen, können nach Anhörung durch den GV gemäßregelt werden
 - durch einen entsprechenden schriftlichen Hinweis
 - und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr für die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
- 5) Gegen verhängte Maßnahmen kann beim Senat innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch eingelegt werden.
- 6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels Einwurf-Einschreiben zuzustellen.

§ 26 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied (aktiv oder passiv) ist zur Zahlung von festgesetzten Aufnahmegebühren und Vereinsbeiträgen verpflichtet.
- 2) Jedes aktive Mitglied ist zusätzlich zur Zahlung von festgesetzten Aktivenbeiträgen und ggf. anfallenden Passgebühren, Verfahrenskosten und Portoaufwendungen verpflichtet.
- 3) Der GV kann einstimmig in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 4) Über die Beitragsordnung, die Beitragshöhe und die Fälligkeit dieser Beiträge beschließt auf Vorschlag des GV die Mitgliederversammlung.
- 5) Im Vereinsbeitrag ist der kostenlose Bezug der Vereinszeitschrift (standardmäßig als Online-Version auf der Vereins-Homepage) enthalten.
- 6) Kursbeiträge werden nur von Nichtmitgliedern erhoben.
- 7) Die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren ist bindend. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der GV.
- 8) Ehrenmitglieder und Mitglieder mit mehr als 50-jähriger Vereinszugehörigkeit als ordentliches Mitglied können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.
- 9) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern erfüllen deren gesetzliche Vertreter die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- 10) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als ordentliche Mitglieder im Verein geführt. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung der Fristen zu kündigen.

§ 27 Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Streichung aus der Mitgliederkartei,

SATZUNG

- Ausschluss aus dem Verein,
 - Ableben.
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich. Wird innerhalb dieser Frist nicht gekündigt, verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein weiteres Jahr.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist zulässig, wenn
- es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist und
 - nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Zeitraum von 4 Wochen verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
- Der Beschluss des GV über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des GV aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins, seiner Organe oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen intern und extern herabsetzt oder schädigt,
 - wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
- Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des GV.
- Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- Gegen die Entscheidung des GV kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen.
- Der Senat entscheidet in diesem Fall nach Anhörung des Vorstandes abschließend mit einfacher Mehrheit.
- Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 5) Mit dem Austritt, der Streichung aus der Mitgliederkartei oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte an den Verein. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für alle Verpflichtungen haftbar.
- 6) Sämtliches Vereinseigentum (Gegenstände, Unterlagen und Datenbestände) ist zurückzugeben.

SATZUNG

C) Wahlen

§ 28 Wahlrecht und Wählbarkeit

- 1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen und voll geschäftsfähigen Mitglieder (d.h. alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben).
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- 3) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

§ 29 Zu wählende Organe

- 1) Zu wählen sind
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (GV),
 - b) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (EV),
 - c) die Mitglieder der ständigen Ausschüsse,
 - d) die Mitglieder des Senats,
 - e) der Ehrenamtsbeauftragte,
 - g) der Gesamtjugendleiter,
 - h) die Revisoren.

§ 30 Wahlperiode

- 1) Die Wahlperiode für alle Organe beträgt 2 Jahre.
- 2) Der GV bleibt nach der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, längstens jedoch bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 9 Ziffer 4).
- 3) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger GV gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende GV die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem BLSV und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

§ 31 Wahlmodalitäten

- 1) Grundsätzlich ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- 2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl bzw. mit der Berufung.
Es endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, dem Tod oder der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger im Amte.
- 3) Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Die Art der Wahl bestimmt der Versammlungsleiter.
- 5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen schriftlich und geheim, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- 6) Werden zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen, so muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen.
- 7) Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

SATZUNG

§ 32 Wahlen in den Abteilungen

- 1) Jede Abteilung ist verpflichtet, mindestens einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre zu wählen.
- 2) Die Namen und Anschriften der Gewählten sind dem GV innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl unter Vorlage des betreffenden Protokolls schriftlich mitzuteilen.
- 3) Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt in Abteilungsversammlungen. Abteilungsversammlungen müssen zeitlich vor einer Mitgliederversammlung des Vereins abgehalten werden. Eine Versammlung ist form- und fristgerecht einberufen, wenn die Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett des Vereinsheims und auf der Vereins-Homepage veröffentlicht ist. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Kann eine Abteilung aus irgendeinem Grunde nicht selbst eine Abteilungsleitung bestimmen, wird diese bis zur Regelung durch die Abteilung vom GV bestellt.

D) Ehrungen

Ehrungen bzw. Vereinsauszeichnungen werden verliehen für langjährige Mitgliedschaft, für besondere Verdienste bzw. aktive ehrenamtliche Mitarbeit und besondere sportliche Erfolge.

§ 33 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

- 1) Für langjährige Mitgliedschaft wird verliehen:
 - a) nach 15 Jahren die Vereinsnadel in Bronze,
 - b) nach 25 Jahren die Vereinsnadel in Silber,
 - c) nach 40 Jahren die Vereinsnadel in Gold,
 - d) nach 50 Jahren ein FSV-Erinnerungsgeschenk,
 - e) nach 60 Jahren ein FSV-ErinnerungsgeschenkFür alle Ehrungen gilt eine ununterbrochene Mitgliedschaft ab dem Vereineintritt.

§ 34 Ehrungen für besondere Verdienste und aktive ehrenamtliche Mitarbeit

- 1) Für besondere Verdienste und aktive ehrenamtliche Mitarbeit im Verein kann der Vorstand Mitglieder auszeichnen nach mindestens:
 - a) 5 Jahren mit der Verdienstnadel in Bronze
 - b) 10 Jahren mit der Verdienstnadel in Silber
 - c) 15 Jahren mit der Verdienstnadel in GoldIn besonderen Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 35 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

- 1) Verdienstnadeln können auch für besondere sportliche Leistungen verliehen werden. Über die Auszeichnungen entscheidet der EV nach Anhörung des Senats.

§ 36 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Besonders verdienten Mitgliedern oder Förderern des Vereins kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

SATZUNG

- 2) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des GV durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3) Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 37 Ehrenvorsitzender

- 1) Die höchste Ehrung im Verein ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
- 2) Der Ehrenvorsitzende ist ständiges Mitglied des Senats, er hat Sitz und beratende Stimme im GV.
- 3) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des GV durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 38 Ehrungen in den Abteilungen

- 1) Die Abteilungen des Vereins können selbstständig Ehrungen durchführen.

E) Schlussbestimmungen

§ 39 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Zu einer Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig.
- 2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) es der EV mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) sie von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 4) Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur ein Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 5) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 6) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbliebene Vermögen ist der Stadt Erlangen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- 7) Gründet sich jedoch wieder ein neuer Verein, der diese Satzung anerkennt, so muss die Stadt Erlangen dem neuen Verein das gesamte zum Zeitpunkt der Neugründung noch vorhandene Vermögen zurückübereignen.

§ 40 Anzeigen

- 1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht und dem Finanzamt anzuzeigen.
- 2) Satzungsänderungen, welche die in § 2 und 2) genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

SATZUNG

§ 41 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt
 - a) zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten,
 - b) öffentlich bekanntzugeben,
 - c) Dritten zugänglich zu machen
 - d) oder in sonstiger Weise zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- 3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.
- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann auf Verlangen der GV gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei der Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 42 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. Mai 2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung von 2006.

Erlangen, 19.9.2023

Reinhard Heydenreich
1. Vorsitzender

Dr. Thomas Neudecker
1. stv. Vorsitzender